Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Regeln für Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungspläne:

1. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in Beschleunigungsgebieten gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ist vom Projektwerber ein Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan zu erstellen. Dieser muss aus einem Plan (in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:1.000) und einem Textteil (z.B. Nennung relevanter Schutzgüter, Beschreibung von Minderungs- und Pflegemaßnahmen, Weidemanagement, Festlegung von Monitoringmaßnahmen) bestehen. Der Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan ist von (einer) fachlich geeigneten Person(en) zu erstellen.
2. Bei der Erstellung des Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplans sind die generellen Regeln sowie die Regeln für zonenspezifische Minderungsmaßnahmen der Anlage heranzuziehen und deren Anwendung darzustellen. Es sind jene Minderungsmaßnahmen umzusetzen, die die konkrete Projektfläche betreffen. Falls erforderlich, sind weitere vorgesehene Minderungsmaßnahmen auf die Projektfläche umzulegen (z.B. die Verschiebung von vorgesehenen Heckenpflanzungen an den Rand der Projektfläche).
3. Der Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan ist dem Antrag auf Genehmigung der Anlage anzuschließen.

Generelle Regeln:

4. Wenn auf der Projektfläche gefährdete Vogelarten auftreten, sind die Bauarbeiten so zu planen, dass sie insbesondere nicht in Dämmerungs- und Nachtstunden sowie während der Brutzeit (15. März bis 15. August) durchgeführt werden.

   Eine Ausnahme ist zulässig, wenn ab 15. Juni für Vorarbeiten bzw. ab 15. Juli für Bauarbeiten

   a) auf Agrarflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit das Aufkommen von Vegetation derart vermindert oder verhindert wird, dass nicht mit Nestern geschützter Vogelarten zu rechnen ist oder

   b) vor Beginn der Bauarbeiten in der Brutzeit eine Absuche der betroffenen Flächen und der durch Störwirkungen beeinträchtigten Umgebung von (einer) fachlich geeigneten Person(en) durchgeführt wird.

5. Bei Umzäunungen der Projektfläche sind in Abhängigkeit von der Bewirtschaftungsform und den örtlichen Gegebenheiten folgende Regeln einzuhalten:

   a) Es ist ein Maschendrahtzaun mit einer Maschenweite von maximal 5 x 5 cm und einer Drahtstärke von mindestens 2,5 mm zu verwenden.

   b) An jeder Stelle hat die Bodenfreiheit zumindest 15 cm aufzuweisen.

   c) Dauerhafte Weidezäune mit Bodenschluss müssen mit 10 x 15 cm (H x B) großen Durchschlupfmöglichkeiten ausgestattet sein.

6. Innerhalb der Projektfläche sind bestehende Gehölzstrukturen, wie z.B. Einzelbäume, Hecken, Gehölzgruppen oder größere Einzelbüsche gemeinhin auf Dauer des Bestehens der jeweiligen Anlage zu erhalten.

7. Sofern es der Erhaltung des Charakters des betroffenen Strukturelements dient, sind Pflegemaßnahmen an Gehölzstrukturen inklusive auf Stock setzen zulässig.

8. Die Flächen zwischen und unterhalb der Modulreihen sind mit standortgerechtem Wiesensaatgut mit mindestens sieben insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest drei verschiedenen Pflanzenfamilien heimischer Arten zu begrünen. Eine Einsaat neophytischer Arten, wie Phacelia, Kanada-Goldrute oder Alexandrinerklee ist unzulässig.

9. Sofern der Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan zonenspezifisch nichts anderes vorsieht, sind bei der Mahd bzw. Beweidung folgende Regeln einzuhalten:

   a) Die Mahd der Flächen in den Monaten April, Mai und Juni ist nicht gestattet. Wenn aus betrieblichen Gründen der Anlage eine Mahd zwischen April und Juni notwendig ist, ist die Mahd auf die jedenfalls erforderlichen Bereiche zu beschränken.

   b) Nach dem ersten Jahr nach der Aussaat sind die Flächen maximal zweimal pro Jahr zu mähen.

   c) Das Mähgut ist abzutransportieren.

   d) Eine Beweidung ist nach dem ersten Jahr nach der Aussaat mit einer an die Fläche angepassten Besatzstärke von 0,3 bis max. 2 Großvieheinheiten/Hektar/Jahr jeweils ab April möglich.

10. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und auf Düngung der Flächen ist zu verzichten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen ist zulässig.

11. Im Bereich der Anlage darf kein Dauerlicht oder durch Bewegungsmelder gesteuertes Außenlicht angebracht werden. Auch eine Beschallung der Anlage ist nicht gestattet.

12. Die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen hat so rasch wie möglich zu erfolgen:

    a) jedenfalls binnen eines Jahres, bei geeigneten Witterungsbedingungen oder

    b) wenn dies artspezifisch erforderlich ist, bereits vor Errichtung der Anlage.

13. Flächen, auf denen Minderungsmaßnahmen, sind auf Dauer des Bestehens der Anlage in Lage, Größe und Funktion zu erhalten und zu pflegen.

14. Wird die Anlage stillgelegt, sind oberirdische Anlagenteile (inklusive der Zaunanlage) innerhalb von 6 Monaten rückzubauen.

Regeln für zonenspezifische Minderungsmaßnahmen:

15. Wenn die jeweiligen zonenspezifischen Hinweise gemäß Tabelle 1 für die konkrete Projektfläche zutreffen, sind die zonenspezifischen Minderungsmaßnahmen umzusetzen, außer andere spezifischere Minderungsmaßnahmen ersetzen diese.

Sofern die nachfolgenden zonenspezifische Minderungsmaßnahmen umzusetzen sind, sind diese im Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan darzustellen:

a) Gibt es einen Nachweis einer Vogelart aus dem Brutvogelarten-Set (siehe Tabelle 2), sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen.

b) Gibt es einen Nachweis einer Vogelart aus dem Set „Rastplätze“ (siehe Tabelle 3) und/oder „Vernässungen“ (siehe Tabelle 4), sind entsprechende zonenspezifischen Maßnahmen zu setzen.

c) Liegt die Projektfläche im Umkreis von drei Kilometern zu einem bekannten Weißstorch-Brutvorkommen (ab dem Jahr 2018), sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen.

d) Tritt der Kiebitz als Brutvogel auf, ist als Minderungsmaßnahme mindestens eine Kiebitz-Insel anzulegen.

e) Befindet sich innerhalb der Projektfläche bzw. im nahen Umfeld der Projektfläche ein Bienenfresser-Brutvorkommen, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen.

f) Befindet sich innerhalb oder im Umkreis von 200 m der Projektfläche ein nachgewiesen aktives Feldhamstervorkommen, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen.

g) Liegen innerhalb der Projektfläche naturschutzfachlich hochwertige Landschaftselemente, sind diese in Abhängigkeit von ihrer Art und Weise von Überbauung mit Solarmodulen freizuhalten sowie auf Dauer des Bestehens der jeweiligen Anlage zu erhalten.

h) Sofern es erforderlich ist, sind auf strukturarmen Flächen zusätzlich Gehölzpflanzungen als Lebensraumaufwertung anzulegen.

i) Sofern es erforderlich ist, sind auf strukturarmen Flächen zusätzlich Stein- und/oder Asthaufen als Lebensraumaufwertung anzulegen.

j) Sofern es erforderlich ist, sind auf strukturarmen Flächen zusätzlich Flach- bzw. Kleinstgewässer als Lebensraumaufwertung anzulegen.

16. Wenn Tabelle 1 einen zonenspezifischen Hinweis zu „Landschaft“ aufweist, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen sowie im Minderungsmaßnahmen- und Umsetzungsplan darzustellen.

17. Wenn Tabelle 1 einen zonenspezifischen Hinweis zu „Hochwasser“ aufweist, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen bzw. Konsultationen durchzuführen.

18. Wenn Tabelle 1 einen zonenspezifischen Hinweis zu „Kulturgut“ aufweist, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen bzw. Konsultationen durchzuführen.

19. Wenn Tabelle 1 einen zonenspezifischen Hinweis zu „Geologie“ aufweist, sind entsprechende zonenspezifische Maßnahmen zu setzen bzw. Konsultationen durchzuführen.

Tabelle 1: Zonenspezifische Hinweise (Stand Dezember 2025)

PV-Zone	Brutvogel-arten-Set	Vogelarten-Set "Rastplätze"	Vogelarten-Set "Vernässungen"	Weißstorch-zone	Feld-lerche	Feld-hamster	Wertvolles Landschafts-element	Kiebitz	Bienen-fresser	Gehölzpflan-zungen	Stein- und Asthaufen	Flach- bzw. Kleinst-gewässer	Land-schaft	Hoch-wasser	Kulturgut	Geologie
AM05	x	x					x	x							x	
AM08	x	x						x				x				
BL01	x	x		x	x		x								x	
BL05		x		x	x		x	x								
BL09	x	x			x										x	
BL13	x	x			x		x		x	x	x	x**				
BN06	x				x	x										
BN13		x			x			x								
GD04	x				x		x			x	x	x				
GF17	x				x										x	
GF21	x	x			x				x							
GF26	x				x											
HL03					x					x	x					
KO02	x					x	x		x	x	x		x			
KO03	x	x			x										x	
KO05	x	x			x		x		x			x				
KO08	x				x		x		x	x	x	x			x	
KR06					x*					x	x					
KR07					x										x	
MD03	x	x			x											
MI08	x				x		x			x	x			x		
MI13	x	x			x			x								
MI15	x				x											
MI19	x				x										x	x
MI21					x					x	x					

PV-Zone	Brutvogel-arten-Set	Vogelarten-Set "Rastplätze"	Vogelarten-Set "Vernässungen"	Weißstorch-zone	Feld-lerche	Feld-hamster	Wertvolles Landschafts-element	Kiebitz	Bienen-fresser	Gehölzpflan-zungen	Stein- und Asthaufen	Flach- bzw. Kleinst-gewässer	Land-schaft	Hoch-wasser	Kultur-gut	Geologie
NK05				x										x		
TU07					x		x									
WN11	x		x		x		x						x			

* trifft nur auf ca. 50 % der Zone zu

** falls das bestehende Folienbiotop entfernt wird

Tabelle 2: Brutvogelarten-Set

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Wachtel	*Coturnix coturnix*
Rebhuhn	*Perdix perdix*
Weißstorch	*Ciconia ciconia*
Wespenbussard	*Pernis apivorus*
Schwarzmilan	*Milvus migrans*
Rotmilan	*Milvus milvus*
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*
Kornweihe	*Circus cyaneus*
Wiesenweihe	*Circus pygargus*
Kaiseradler	*Aquila heliaca*
Sakerfalke	*Falco cherrug*
Wachtelkönig	*Crex crex*
Großtrappe	*Otis tarda*
Triel	*Burhinus oedicnemus*
Kiebitz*	*Vanellus vanellus*
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*
Rotschenkel*	*Tringa totanus*
Bekassine	*Gallinago gallinago*
Turteltaube	*Streptopelia turtur*
Schleiereule	*Tyto alba*
Zwergohreule	*Otus scops*
Uhu	*Bubo bubo*
Steinkauz	*Athene noctua*
Sumpfohreule	*Asio flammeus*
Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*
Bienenfresser	*Merops apiaster*
Wiedehopf	*Upupa epops*
Wendehals	*Jynx torquilla*
Blutspecht	*Dendrocopos syriacus*
Feldlerche	*Alauda arvensis*
Uferschwalbe	*Riparia riparia*
Haubenlerche	*Galerida cristata*
Heidelerche	*Lullula arborea*
Brachpieper	*Anthus campestris*
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*
Weißsterniges Blaukehlchen	Luscinia svecica cyanecula
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*
Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*
Neuntöter	*Lanius collurio*
Raubwürger	*Lanius excubitor*
Girlitz	*Serinus serinus*
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*
Grauammer	*Emberiza calandra*

** gilt für Brutzeitraum April – Mai; mit Territorialverhalten oder höheren Atlascodes aus den Kategorien „Brut wahrscheinlich“ und „Brutnachweis“.*

Tabelle 3: Arten des Vogelarten-Set „Rastplätze“

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Mornellregenpfeifer	*Charadrius morinellus*
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*
Graugans	*Anser anser*
Saatgans	*Anser fabalis*
Blässgans	*Anser albifrons*
Kiebitz*	*Vanellus vanellus*
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*
Bekassine	Gallinago gallinago

** alle Meldungen, ausgenommen jene mit Atlascodes aus der Kategorie „Brut wahrscheinlich“ und „Brutnachweis“ sowie mit Territorialverhalten.*

Tabelle 4: Arten des Vogelarten-Set „Vernässung“

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Krickente	*Anas crecca*
Kampfläufer	*Calidris pugnax*
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*
Rotschenkel	*Tringa totanus*
Grünschenkel	*Tringa nebularia*